

Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Wasserversorgung ALB-W

Inhalt

1. Grundlagen.....	4
1.1 Organisation.....	4
1.2 Geltungsbereich.....	4
1.3 Zweck.....	5
1.4 Rechtsgrundlagen.....	5
2. Leistungsumfang.....	5
2.1 Transportpflicht.....	5
2.2 Lieferpflicht.....	5
2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen.....	6
2.4 Qualität.....	6
2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen.....	6
3. Versorgungsbedingungen.....	6
3.1 Verwendungszweck.....	6
3.2 Vorbehalte.....	6
3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung.....	7
3.4 Besondere Verhältnisse.....	7
3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges.....	7
3.6 Abgabe an Dritte.....	7
3.7 Verweigerung der Lieferung.....	8
4. Tarife und Preise.....	8
4.1 Tarifbestimmungen.....	8
4.2 Tarifzuordnung.....	8
4.3 Tarif- und Preiswechsel.....	8
4.4 Tarif- und Preisanpassungen.....	9
5. Netzanschluss und Netznutzung.....	9
5.1 Ausbau des Verteilnetzes.....	9
5.2 Voraussetzungen.....	9
5.3 Durchleitungsrechte.....	9
5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes.....	10
5.5 Anschluss an das Verteilnetz.....	10
5.6 Anschlusskosten.....	11

5.7	Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen.....	11
5.8	Provisorische Anschlüsse.....	11
5.9	Unbenutzte Anschlussleitung.....	12
5.10	Einrichtungen für die Brandbekämpfung.....	12
5.11	Fernwirkanlagen.....	12
6.	Übergabe- oder Grenzstellen.....	13
6.1	Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse.....	13
6.2	Messeinrichtungen.....	13
6.3	Messgenauigkeit.....	14
6.4	Wahl und Installation der Messapparate.....	14
6.5	Zugang.....	14
6.6	Amtliche Prüfung der Messapparate.....	14
6.7	Überwachung, Anzeigepflicht.....	14
6.8	Prüfung auf besonderes Verlangen.....	14
7.	Hausinstallationen und Installationskontrolle.....	15
7.1	Vorschriften.....	15
7.2	Ausführungsberechtigte.....	15
7.3	Meldepflicht.....	15
7.4	Instandhaltung der Hausinstallationen.....	15
7.5	Kontrollen der Hausinstallationen.....	15
7.6	Nachkontrollen.....	15
7.7	Haftung.....	16
7.8	Mangelhafte Installationen.....	16
7.9	Zutrittsrecht.....	16
7.10	Massnahmen bei Unterbrechungen.....	16
8.	Verrechnung und Inkasso.....	16
8.1	Verrechnung.....	16
8.2	Verluste.....	16
8.3	Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung.....	16
8.4	Widerrechtlicher Bezug.....	17
8.5	Rechnungsstellung und Zahlung.....	17
8.6	Richtigstellung von Irrtümern.....	18
8.7	Eigentumswechsel.....	18
8.8	Anmeldung.....	18
8.9	Abmeldung.....	18
8.10	Nichtbenützung des Anschlusses.....	19
8.11	Wiederinbetriebsetzung der Anlagen.....	19
9.	Sicherheitsbestimmungen.....	19
9.1	Grundsatz.....	19

9.2	Sicherheitsmassnahmen.....	19
9.3	Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen	19
9.4	Meldung von Defekten	19
9.5	Hinweisschilder	20
10.	Haftung und Versicherung	20
10.1	Haftungsbegrenzung	20
10.2	Werkeigentümer- und Produkthaftung.....	20
10.3	Schadenersatzansprüche.....	20
10.4	Versicherungspflicht.....	20
11.	Schlussbestimmung	20
11.1	Übergangsbestimmungen	20
11.2	Neue Anlagen.....	20
11.3	Abänderung	21
11.4	Inkraftsetzung.....	21

1. Grundlagen

1.1 Organisation

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner.

Vertragspartner des Kunden sind je nach Situation die:

- WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG;
- alle weiteren direkten und indirekten Gruppengesellschaften.

Dies bedeutet, dass die Leistungen vom jeweiligen Vertragspartner WWZ Netze AG oder WWZ Energie AG erbracht werden.

Im Nachfolgenden wird der entsprechende Vertragspartner „WWZ“ genannt.

Vertragspartner ist in folgenden Fällen:

- WWZ Netze AG: Bei Anschlüssen im Wassernetz der WWZ Netze AG
- WWZ Energie AG: Bei individuell vereinbarten Wasserlieferverträgen mit der WWZ Energie AG.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) bezieht sich auf den Transport und die Lieferung von Wasser durch die WWZ.

Als Kunden gelten:

Für Anschlüsse gilt der Eigentümer der angeschlossenen Installation als Kunde.

Für Transport, Lieferung und andere Leistungen gilt:

- bei selbstgenutzten Liegenschaften der oder die Eigentümer;
- für vermietete oder verpachtete Objekte der oder die Mieter;
- für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten der Liegenschaftseigentümer;

Die Tatsache des Wasserbezuges aus den Netzen der WWZ gilt als Anerkennung der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) und der zugehörigen Vorschriften und Tarife.

Für die korrekte Angabe der Mieter ist der Vermieter einer Liegenschaft verantwortlich.

Die WWZ sind berechtigt, ihre konzessionsvertraglichen Aufgaben Gruppengesellschaften der WWZ oder Dritten zu übertragen. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) der WWZ sind ohne gegenteilige Information auch für diese Fälle gültig.

Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.

1.3 Zweck

Die WWZ errichten, betreiben und unterhalten aufgrund der Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden Wasserbeschaffungsanlagen, Transport- und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit Trinkwasser. Danach ist der Transport von Trinkwasser im Konzessionsgebiet die alleinige Aufgabe der WWZ.

Die WWZ stellen Wasser für die Belange des Feuerschutzes über das bestehende Wasserleitungsnetz ab Hydranten zur Verfügung.

Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) dienen der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Kunden und den WWZ. Die ALB-W können durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und den WWZ bilden:

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- der Konzessionsvertrag mit der jeweils versorgten Gemeinde;
- die jeweils gültigen Tarife;
- die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW);
- die vorliegenden Anschluss- Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften;
- die auf der Webseite www.wwz.ch jeweils gültige Version der ALB-W.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist Zug.**

2. Leistungsumfang

2.1 Transportpflicht

Die WWZ versorgen aufgrund ihrer Transportpflicht alle Anschlüsse in ihrem Netz mit Wasser im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung der Netzkapazitäten.

2.2 Lieferpflicht

Die WWZ übertragen und liefern ihren Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen und den Möglichkeiten des Verteilnetzes, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5 aufgeführten Einschränkungen, Wasser.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und den WWZ vereinbart werden.

2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochslos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastungen von Anlagenteilen sind die WWZ berechtigt, den Wasserbezug entsprechend den in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern.

2.4 Qualität

Die Verteilung von Trinkwasser erfolgt gemäss den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes und der Lebensmittelverordnung.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

Die WWZ können die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Wasserzulieferung durch Vorlieferanten;
- in Fällen von Wassermangel gemäss behördlichen Weisungen;
- bei Störungen der normalen Wasserlieferung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik usw.) sowie durch ausserordentliche Ereignisse wie Störungen und Überlastungen im Netz oder andere auswirkungsähnliche Ereignisse;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen.

Die WWZ verpflichten sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nehmen sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Die Kunden werden bei voraussehbaren Unterbrechungen in der Wasserlieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde der WWZ hat bei der Verwendung von transportiertem oder geliefertem Wasser die tariflichen oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

3.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Wasserbezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- die angeschlossenen Installationen den Werkvorschriften, Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen;
- nur Verbrauchsgeräte, die vom SVGW zertifiziert sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, angeschlossen werden.

Die WWZ schliessen keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsberechtigung gemäss Richtlinien des SVGW sind. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den WWZ über die Anschlussmöglichkeit und Lieferverhältnisse zu erkundigen.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

Die WWZ können die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.

Bei der Installation zusätzlicher Geräte und Anlagen hat sich der Kunde oder der Installateur rechtzeitig bei den WWZ über die Lieferverhältnisse zu erkundigen. Es dürfen keine Wasserverbrauchsapparate angeschlossen werden, welche eine Qualitätsverminderung des gelieferten Wassers bewirken. Erfordern angeschlossene Apparate oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige

Kosten, sind die WWZ berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.

Die WWZ können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere:

- Systemtrenner zwischen dem Trinkwasser- und Brauchwassernetz;
- Installationsanpassungen zur Verhinderung von Netzurückwirkungen (Rückdrücken, Rücksaugen usw.).

3.4 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Wasser für den Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische

Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), können die WWZ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen, welche von den vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) und den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

Erhöhungen der Wasserbezüge hinsichtlich Leistung und Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Kunde hat sich rechtzeitig mit den WWZ über die Versorgungsmöglichkeit in Verbindung zu setzen.

Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungserhöhung klären die WWZ ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilen sie dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mit.

3.6 Abgabe an Dritte

Die Bestimmungen dieser Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) sind, soweit gesetzlich und konzessionsvertraglich zulässig, auch für die Weiterabgabe an Dritte verbindlich.

Für die Weiterverteilung von Wasser an Dritte empfehlen die WWZ unverbindlich die Anwendung ihrer jeweils gültigen Tarife.

3.7 Verweigerung der Lieferung

Die WWZ sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe von Wasser zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- den Beauftragten der WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlagenteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) verstösst;
- Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch nicht installationsberechtig- te Installateure ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden.

4. Tarife und Preise

4.1 Tarifbestimmungen

Für Transport und Lieferung kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife der WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Tarifuordnung

Aufgrund der Installationsanzeige oder von vertraglich festgelegten Vereinbarungen nehmen die WWZ die Zuordnung des entsprechenden Tarifs vor.

Innerhalb der Werkvorschriften und der Tarifbestimmungen hat der Kunde grundsätzlich freie Tarifwahl.

Die WWZ stellen die jeweils gültigen Informationen zu den Tarifen auf der Webseite www.wwz.ch zur Verfügung.

4.3 Tarif- und Preiswechsel

Wünscht der Kunde eine andere Tarifierung, kann er dies bei den WWZ schriftlich beantragen. Die WWZ entscheiden über den anzuwendenden Tarif unter Beachtung der Tarifzuteilungskriterien. Soweit nicht anders vorgeschrieben, trägt der Kunde die mit dem Tarifwechsel verbundenen Kosten.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die WWZ.

Tarifwechsel können erst mit Beginn einer Abrechnungsperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

4.4 Tarif- und Preisanpassungen

Tarifanpassungen erfolgen nach den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Tarifänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Über Konzept und technische Auslegung des Verteilnetzes sowie die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen entscheiden die WWZ.

5.2 Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellen die WWZ eine Anschlussofferte mit Anschluss- und Liefervertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen sind den WWZ ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

5.3 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt den WWZ das Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende und entfernter liegende Liegenschaften versorgt werden müssen.

Die Kunden und die Eigentümer der von den WWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der WWZ ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die WWZ Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang möglich ist.

5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die Versorgung der Bau einer Druckänderungsanlage nötig ist, stellt der Bauherr oder der Kunde den WWZ ein Landstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. Die WWZ bestimmen die Anforderungen, die an das Landstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse usw. gestellt werden. Sofern keine käufliche Übernahme möglich ist, erhalten die WWZ für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenützungsrecht. Dazu werden die notwendigen Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und, wenn dies die WWZ verlangen, ins Grundbuch eingetragen.

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Transportleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Die Erstellung der Anschlussleitung vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Übergabestelle erfolgt durch die WWZ oder durch von ihnen beauftragte Unternehmer. Die WWZ bestimmen die Art der Ausführung, den Leitungsdurchmesser und, in Absprache mit dem Kunden, den Ort der Übergabestelle (Schacht, Hauseinführung usw.) sowie den Standort der Mess- und Tarifapparate und, wo erforderlich, die Schnittstelle für die Fernauslesung.

Für jede Liegenschaft erstellen die WWZ in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. Die WWZ sind berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden. Sie verbleiben im Eigentum des Kunden und sind nach der Messeinrichtung anzuschliessen.

Die WWZ legen für das Netz, für die Hausinstallation und die Wasserverbrauchsgeräte die Druckstufe fest.

Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken, Betonplatten und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlagen ab der von den WWZ zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes bis zur Übergabestelle sowie die Messeinrichtung.

5.6 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet.

Die Anschlusskosten setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem anschlussbedingten Baukostenbeitrag zusammen. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den WWZ in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

Ausführung und Kosten des Anschlusses werden dem Kunden vorgängig offeriert. Die Angaben des Bestellers sind verbindlich und für den Netzkostenbeitrag massgebend. Die Anschlusskosten sind bei Bestellung und vor Beginn der Arbeiten zahlbar. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen.

Anschlusskostenbeiträge für nicht voll beanspruchte Bezugsmöglichkeiten werden nicht zurückerstattet.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist den WWZ der vom Besteller rechtsverbindlich unterzeichnete Anschlussvertrag zuzustellen.

Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt erst nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages und der Bezahlung der Anschlusskosten.

Die WWZ können Anschlüsse auch pauschal offerieren. Der Entscheid, in welchen Fällen pauschal und in welchen Fällen projektorientiert offeriert wird, liegt bei den WWZ.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Verlangt ein Kunde eine höhere Leistung, so dass ein bestehender Anschluss erweitert werden muss, werden die entstehenden Anschlusskosten gemäss Ziffer 5.6 ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Leistung des bereits bestehenden Anschlusses wird beim Netzkostenbeitrag gutgeschrieben.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Eigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.

5.8 Provisorische Anschlüsse

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschlusspunkt im Verteilnetz ganz zu Lasten des Kunden bzw. des Bestellers.

5.9 Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, müssen die WWZ diese Leitung aus hygienischen Gründen ausser Betrieb setzen. Die Ausserbetriebnahme erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

5.10 Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Kunden wenn notwendig den Wasserverbrauch einzuschränken oder ganz einzustellen.

Die Löschreserven in den Reservoirien stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Hydranten dienen zum Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Die Art und deren Standorte werden von den zuständigen Organen festgelegt.

Die Benützung der Hydranten durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung der WWZ untersagt. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstückes dienen, sind vom Eigentümer stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Diese werden zu Lasten des Eigentümers aufgestellt.

Die WWZ sind berechtigt, nach Orientierung des betreffenden Grundeigentümers, die Hydranten auf privaten Grundstücken gemäss behördlicher Standortwahl ohne Entschädigung zu erstellen und zu benützen. Die WWZ behalten sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die WWZ sind nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, unentgeltlich an Privateigentum anzubringen und zu benützen. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

Sprinkleranlagen müssen von der Kantonalen Gebäudeversicherung vorgeschrieben werden. Sie dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeit und im Einverständnis der WWZ angeschlossen werden. Die WWZ erheben für die Wasserbereitstellung für Sprinkleranlagen zusätzliche Anschlusskosten.

5.11 Fernwirkanlagen

Die WWZ betreiben zur Steuerung und Erfassung von Tarifgeräten, Verbrauchern und anderen Einrichtungen Fernwirkanlagen. Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen sind Sache der WWZ.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zu den WWZ gilt: das Absperrorgan (Schieber, Klappen, Kugelhähnen usw.) unmittelbar beim Gebäudeeintritt; dort wo kein Absperrorgan vorhanden ist, die Gebäudeinnenwand unmittelbar beim Gebäudeeintritt; bei Übergabeschächten, die Außenwand des Schachtes.

Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

Sämtliche an die Absperrventile anschliessenden Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate, gehören dem Eigentümer und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Bei Wasserschächten wird die Unterhaltungspflicht nur bis zum Wassermessschacht durch die WWZ übernommen.

Abweichende Bestimmungen für die WWZ in der Gemeinde Hochdorf:

- Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zur Wasserversorgung der WWZ in der Gemeinde Hochdorf werden jeweils das T-Stück oder, wo vorhanden, der Schieber für die Hauszuleitung bezeichnet. Ab T-Stück beziehungsweise nach dem Schieber ist die Hauszuleitung Eigentum des Liegenschaftseigentümers, bis dahin inklusive Mess- und Steuereinrichtungen Eigentum des Werks.

6.2 Messeinrichtungen

Die für die Messung notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von den WWZ geliefert, montiert und demontiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihnen unterhalten.

Die Liegenschaftseigentümer haben den WWZ den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Installationseigentümer belastet.

Werkplomben dürfen durch den Installateur nur mit Bewilligung der WWZ oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die WWZ sind hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfmänner dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Private Zähler innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein und gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen den WWZ und dem Kunden noch für Vergleichszwecke mit der WWZ-Messung.

Untermessungen für die Befreiung der Abwassergebühren entsprechen dem Standard der WWZ-Messungen.

6.3 Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

6.4 Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen an die Messapparate werden von den WWZ festgelegt.

Die Wahl der Mess- und Tarifapparate ist Sache der WWZ.

Für besondere Anwendungen können mit den WWZ pauschale Verrechnungen vereinbart werden.

Der Installationseigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Werkvorschriften der WWZ erstellen zu lassen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Installationseigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

6.5 Zugang

Der Kunde gewährt Mitarbeitern der WWZ oder deren Beauftragten für Zählerablesungen, Schaltungen und Kontrollen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Messeinrichtungen.

6.6 Amtliche Prüfung der Messapparate

Zähler und Messapparate werden vor deren Inbetriebsetzung amtlich geprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nehmen die WWZ eine Revision und amtliche Neueichung der Zähler und Messapparate vor. Diese Kosten werden von den WWZ getragen.

6.7 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate den WWZ sofort zu melden.

6.8 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Entscheid der zuständigen Behörde massgebend.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1 Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

7.2 Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch die WWZ oder durch Installationsfirmen mit Personen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitz einer Installationsberechtigung der WWZ im Sinne der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind.

Die Bewilligung wird Personen erteilt, welche die in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

7.3 Meldepflicht

Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung oder Änderung der Installation gemäss den Werkvorschriften verantwortlich.

7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch eine dazu berechnete

Person beheben zu lassen. Der Eigentümer resp. der Benutzer der Anlage ist aus hygienischen Gründen verpflichtet, dass alle Leitungsteile nach dem Wasserzähler einen genügenden Wasseraustausch haben. Wenig oder nur selten benützte Anschlüsse (auch frostsichere Aussenventile für Garten, Terrassen usw.) sind regelmässig zu spülen.

7.5 Kontrollen der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen werden entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) durch Organe der WWZ oder durch eine Selbstkontrolle des Installationsberechtigten zu deren Lasten kontrolliert. Über jede durchgeführte Hausinstallationskontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbericht erstellt und dem Eigentümer abgegeben.

7.6 Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe der WWZ eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Eigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu

wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht die Frist ohne Mängelbehebung, behalten sich die WWZ die Einstellung der Lieferung und die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7 Haftung

Durch die Abnahme- und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrolle der WWZ begründet keine Haftung.

7.8 Mangelhafte Installationen

Mangelhafte Installationen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch die Organe der WWZ ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

7.9 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten der WWZ ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten und es sind ihm auf Verlangen auch alle Verbrauchsgeräte vorzuweisen.

7.10 Massnahmen bei Unterbrechungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserunterbrüchen sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

8. Verrechnung und Inkasso

8.1 Verrechnung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte der WWZ gemäss den Tarifbestimmungen.

Bei vereinbarter pauschaler Verbrauchserfassung gelten die entsprechenden Werte als Verrechnungsbasis.

8.2 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Wasserverbrauchs.

8.3 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Wasserbezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden

nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch den Vertragspartner abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener

Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8.4 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Für jede Messstelle wird ein Vertragskonto geführt. Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Rechnungsstellung für Wasserlieferungen an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. Die WWZ behalten sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen sind die WWZ berechtigt, jederzeit Akonto-Rechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht der WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so sind die WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto, Inkasso- und Betreuungskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie zusätzlich anfallenden Kosten sind auf der Webseite www.wwz.ch aufgeführt.

Die WWZ haben ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch die WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Wasserlieferung durch die WWZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der WWZ aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7 Eigentumswechsel

Handänderungen von Liegenschaften, Wohnungen und Geschäftsräumen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe seiner neuen Adresse, des neuen Eigentümers und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an die WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung des Wasserverbrauchs bis zu der durch Abmeldung bedingten Zählerablesung.

8.8 Anmeldung

Der Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat den WWZ den Bezug von Neubauten und neue oder geänderte Mietverhältnisse zu melden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ beginnt mit der Montage des Zählers.

8.9 Abmeldung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ endet in jedem Fall mit der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Hat das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ weniger als sechs Monate gedauert, werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente voll verrechnet.

Der Kunde haftet für alle Forderungen der WWZ bis zum Ende des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und den WWZ.

Wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ durch einen anderen Kunden weitergeführt, erlischt das frühere Lieferverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin.

Muss ein Hausanschluss demontiert werden, ist dies den WWZ zwei Wochen vor Ausführung zu melden.

8.10 Nichtbenützung des Anschlusses

Wird ein Anschluss vorübergehend nicht genutzt, sind die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente geschuldet.

Will der Kunde den Anschluss dauerhaft nicht benützen, kann er den Anschluss stilllegen lassen. Dabei werden sämtliche dadurch entstehende Kosten durch den Kunden übernommen.

8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen sind die WWZ rechtzeitig zu verständigen, mindestens zwei Wochen im Voraus.

Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses sind durch den Kunden zu tragen.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle nicht ausdrücklich drucklos geschalteten Apparate oder Leitungen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen: Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den WWZ über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von den WWZ bezeichneten oder auf andere, vom Ausführenden festgestellten Leitungen, Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist den WWZ vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

9.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserverbrauchsapparate oder Hausinstallation zu melden.

Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen im Wasserleitungsnetz (z. B. Wasseraustritt ausserhalb des Hauses) sind die Kunden gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst der WWZ telefonisch zu melden.

9.4 Meldung von Defekten

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an Anlagen der WWZ oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, die WWZ so rasch als möglich zu verständigen.

9.5 Hinweisschilder

Die WWZ sind berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen oder auf Pfosten ohne Entschädigung zu montieren.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftungsbegrenzung

Die WWZ haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- seitens der WWZ nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der WWZ durch Dritte zurückzuführen sind;
- die Wasserlieferanten ihrer Lieferungspflicht nicht nachkommen können.

10.2 Werkeigentümer- und Produkthaftung

Eine allfällige Haftung der WWZ richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht. Der Betriebsinhaber der jeweiligen Anlage trägt die Werkeigentümerhaftung.

10.3 Schadenersatzansprüche

Die WWZ behalten sich vor, die Verursacher von Schäden an ihren Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.4 Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten zuständig.

Die Versicherung gegen Sachschäden der von den WWZ installierten Messapparate geht zulasten der WWZ.

11. Schlussbestimmung

11.1 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.2 Neue Anlagen

Die Änderungen technischer Reglemente sind auf neu zu erstellende Anlagen anwendbar, aber auch, wenn im Laufe eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen wesentlich umgebaut werden.

11.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) im Rahmen der Konzessionsverträge und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

11.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-W) wurden vom Verwaltungsrat der WWZ am 29. August 2016 genehmigt. Sie treten am 01. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen die ALB-W und ALB-H (Ergänzende Bestimmungen zu den Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für Elektrizität, Wasser und Kabelfernsehen) vom Januar 2011.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften